



Landsturmchein.

Wigand Fischer

Geburtsjahr: 1890

N^o 3 der Vorstellungsliste C
für 1911

des Aushebungsbezirks Grafenau

Der Krafft Wischel
geboren am 5. Trokannbr
A. Lazitold von A

Fischer
18 90 zu Mil. Hauptbruf,
Prayna

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Dienst (nicht der
ohne) Waffe überwiesen.

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner darfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresliegen den für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften, plinartrafordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle au. Landsturm-vorständen ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei nach Deutschland zuerft erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen, für löst wird, hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für die dem Landsturm rufen, auf.

militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Fe- werden. Die Mannschaften der ausgerufenen Jahresklassen unter- insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Diszi- zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der pflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivi- dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr Bayern königlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufge- überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einbe-

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbezeugungen Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibenden außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des vorstehenden der Erstatkommission desjenigen Aushebungsbezirks des Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind entgeltliche. Nach Erlaß Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das zum Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren der usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufent- Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivil- richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. des Aufrufs und derartige Gesuche unzulässig. neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünf und vierzigsten Lebensjahre.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden

gegenüber als Ausweis.

Kgl. Ober-
der XI

Regimentschutz den 5 ten Februar 1911.
Ersatz-Kommission im Bezirk
Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorstehende.

Der Zivil-Vorstehende.

Dist

Mannkopf

Immermann n. Edwin

Original kostenfrei. Dur Palles. 12. Jan

Duplikat 50 Pfennig

